

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0104/17	04.04.2017

zum/zur

A0051/17 – Fraktion DIE LINKE/future!, SRé Hempel, Jannack, Scheunchen, SRin Schulze

Bezeichnung

Keine Abschiebungen nach Afghanistan

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	11.04.2017
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	11.05.2017
Verwaltungsausschuss	12.05.2017
Gesundheits- und Sozialausschuss	17.05.2017
Stadtrat	08.06.2017

### Der Stadtrat möge beschließen:

Vor dem Hintergrund von Sammelabschiebungen nach Afghanistan und der verschärften Sicherheitslage vor Ort fordert der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die Bundesregierung auf, das zwischen der EU und Afghanistan ausgehandelte Rückübernahmeabkommen vom 02.10.2016 zurückzunehmen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg appelliert an die Landesregierung Sachsen-Anhalts:

- von Abschiebungen nach Afghanistan abzusehen,
- sich auf Bundesebene für die Aufkündigung des Rücknahmeabkommens und für ein Ende der Abschiebungen nach Afghanistan einzusetzen,
- sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dafür einzusetzen, dass die veränderte Sicherheitslage in Afghanistan bei allen Entscheidungen über Anträge von Personen aus Afghanistan berücksichtigt wird.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg fordert die Stadtverwaltung auf, bei abgelehnten AsylbewerberInnen aus Afghanistan im Rahmen sorgfältiger Einzelfallprüfungen die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten für eine Bleiberechterspektive, wie der humanitäre Aufenthalt und die verlängerte Duldung, zu prüfen.

Die Ausländerbehörde soll alle Betroffenen aktiv darauf hinweisen, dass sie auch externe Beratung in Anspruch nehmen können, um mit einem Folgeantrag eine Verlängerung ihrer Duldung zu erreichen.

### Begründung:

Am 14. Dezember 2016, 23. Januar 2017 und 22. Februar 2017 hat Deutschland Sammelabschiebungen nach Afghanistan durchgeführt. Weitere Abschiebungen in das von Krieg und Anschlägen gezeichnete Land sind geplant. Die Sicherheitslage für ZivilistInnen hat sich in den vergangenen zwei Jahren laut UNAMA (United Nations Assistance Mission in Afghanistan) drastisch verschlechtert. Nichtsdestotrotz plant die Bundesrepublik in den nächsten Jahren etwa 40.000 Menschen dorthin abzuschicken. Der Afghanistan-Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stellt fest, dass „das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15c der EU-Qualifizierungsrichtlinie betroffen“ ist. Auch die Gesamtzahl der getöteten oder verletzten Zivilisten hat einen neuen Höchststand erreicht. Insgesamt sind laut UN-Bericht vom 6. Februar 2017 im vergangenen Jahr 11.418 Unbeteiligte getötet oder verletzt worden. Afghanistan ist nicht sicher. Eine Abschiebung von Menschen in dieses Land bedeutet nicht nur

Elend und Leid für die Betroffenen, sondern auch die Inkaufnahme des möglichen Todes der abgeschobenen Flüchtlinge. Nach Ansicht der Antragssteller verstößt dies gegen die Würde des Menschen und das Recht auf Leben.

## Beantwortung durch die Verwaltung

### 1. Rechtslage

Ungeachtet der politischen Wertung des Antrages, fehlt es vorliegend an der Verbandskompetenz. Kommunen besitzen ein kommunalpolitisches und kein allgemeinpolitisches Mandat.

Außerdem ist der Stadtrat für eine derartige Beschlussfassung sachlich unzuständig.

Das Ausländerrecht ist eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises, das durch den Oberbürgermeister vollzogen wird (§ 66 Abs. 4 KVG LSA). Die Landeshauptstadt Magdeburg ist an die geltende Rechtslage und Weisungen des Innenministeriums bzw. des Landesverwaltungsamt gebunden.

### 2. Möglichkeit eines Abschiebungstopps

Gem. § 60a Abs. 1 AufenthG kann die **oberste Landesbehörde** aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird.

Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1 AufenthG.

Nur das Land hat somit die Möglichkeit, einen Abschiebungstopp anzuordnen.

### 3. Bearbeitung in der Ausländerbehörde Magdeburg

Die Betreuung der ausreisepflichtigen Personen erfolgt unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit in der Ausländerbehörde immer in gleicher verantwortungsvoller Art und Weise. Mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht werden die Betreffenden dorthin eingeladen und auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen. In diesem Rahmen werden unabhängig von einer Antragstellung humanitäre Aufenthaltsrechte geprüft (§§25a, 25b, 25 (5) AufenthG).

Kann eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden und liegen keine Duldungsgründe vor, ist unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 AufenthG abzuschicken. Im Übrigen verweise ich auf die sogenannte Abschieberichtlinie der Ausländerbehörde (siehe I0064/15), mit der die Ausländerbehörde Magdeburg in besonderer Weise ihrer Verantwortung in diesem sensiblen Aufgabenbereich nachkommen möchte. Insbesondere setzt die Ausländerbehörde auf freiwillige Ausreisen.

Holger Platz